

PLANZEICHENERKLÄRUNG
gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden und Durchfahrten Mauer <small>Weiter: Signaturen siehe DIN 18702 und Katasterverordnungen</small>	Straßenbahngleise Bordstein Baum Böschung Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze		Aufgehobene Straßen- zugl. Baufluchtlinie					

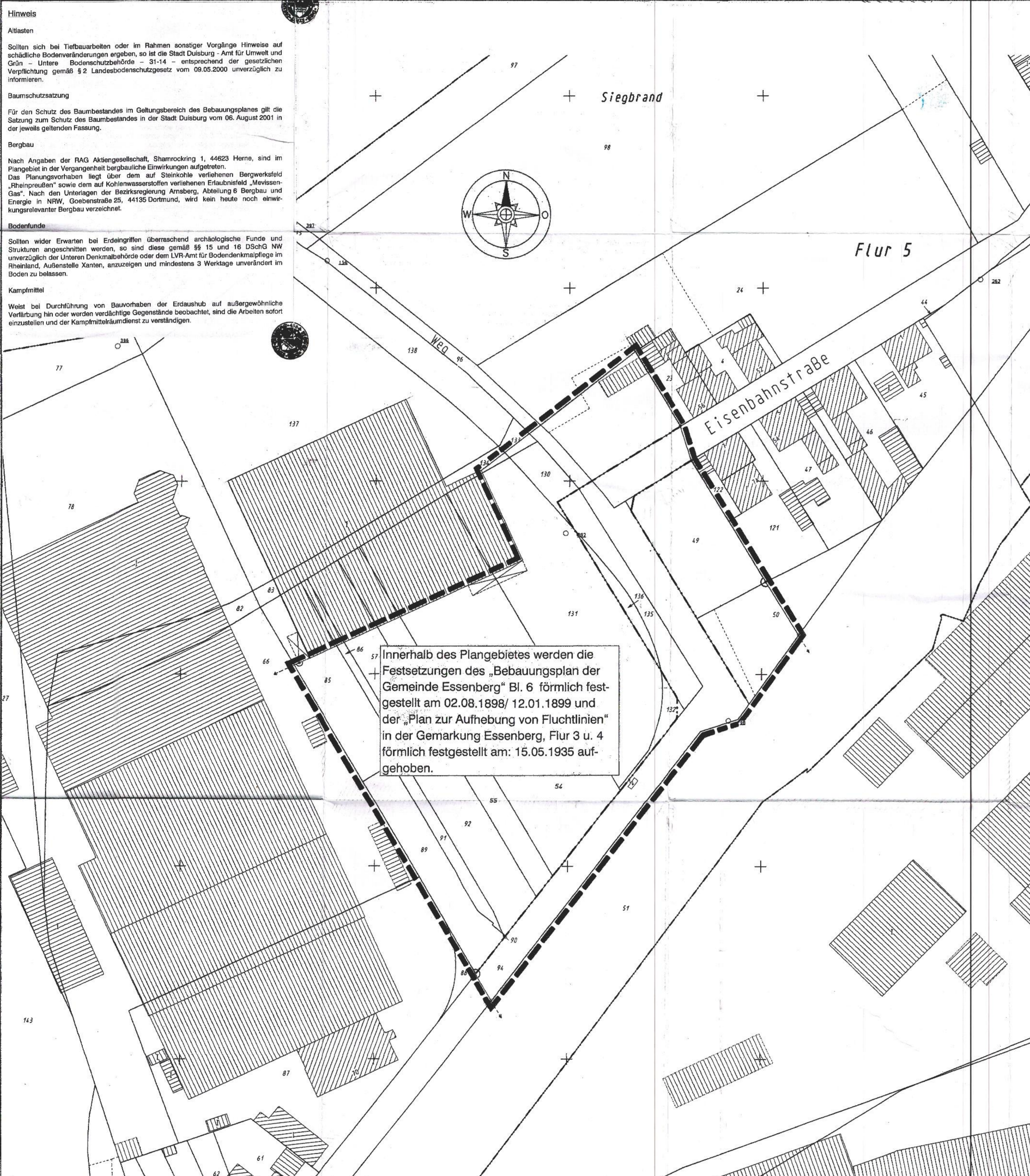
Hinweis
Altlasten
Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün - Untere Bodenschutzbehörde - 31-14 - entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

Baumschutzsatzung
Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06. August 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Bergbau
Nach Angaben der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, sind im Plangebiet in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten. Das Planungsvorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwertfeld „Rheinpreußen“ sowie dem auf Kohlenwasserstoffen verliehenen Erlaubnisfeld „Meissen-Gas“. Nach den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, wird kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.

Bodenfunde
Sollten wider Erwarten bei Erdarbeiten überraschend archäologische Funde und Strukturen angeschnitten werden, so sind diese gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, anzuzeigen und mindestens 3 Werktage unverändert im Boden zu belassen.

Kampfmittel
Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.



Innerhalb des Plangebietes werden die Festsetzungen des „Bebauungsplan der Gemeinde Essenberg“ Bl. 6 förmlich festgestellt am 02.08.1898/ 12.01.1899 und der „Plan zur Aufhebung von Fluchtlinien“ in der Gemarkung Essenberg, Flur 3 u. 4 förmlich festgestellt am: 15.05.1935 aufgehoben.

Der Rat der Stadt hat am 17.06.2011 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.
Duisburg, den 10.07.2012
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Lidau

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.01.2011 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.
Duisburg, den 10.07.2012
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Lidau

Der Rat der Stadt hat am 17.06.2011 nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch nicht durchzuführen.
Duisburg, den 10.07.2012
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Lidau

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte am
Duisburg, den
Der Oberbürgermeister im Auftrag
(Siegel)

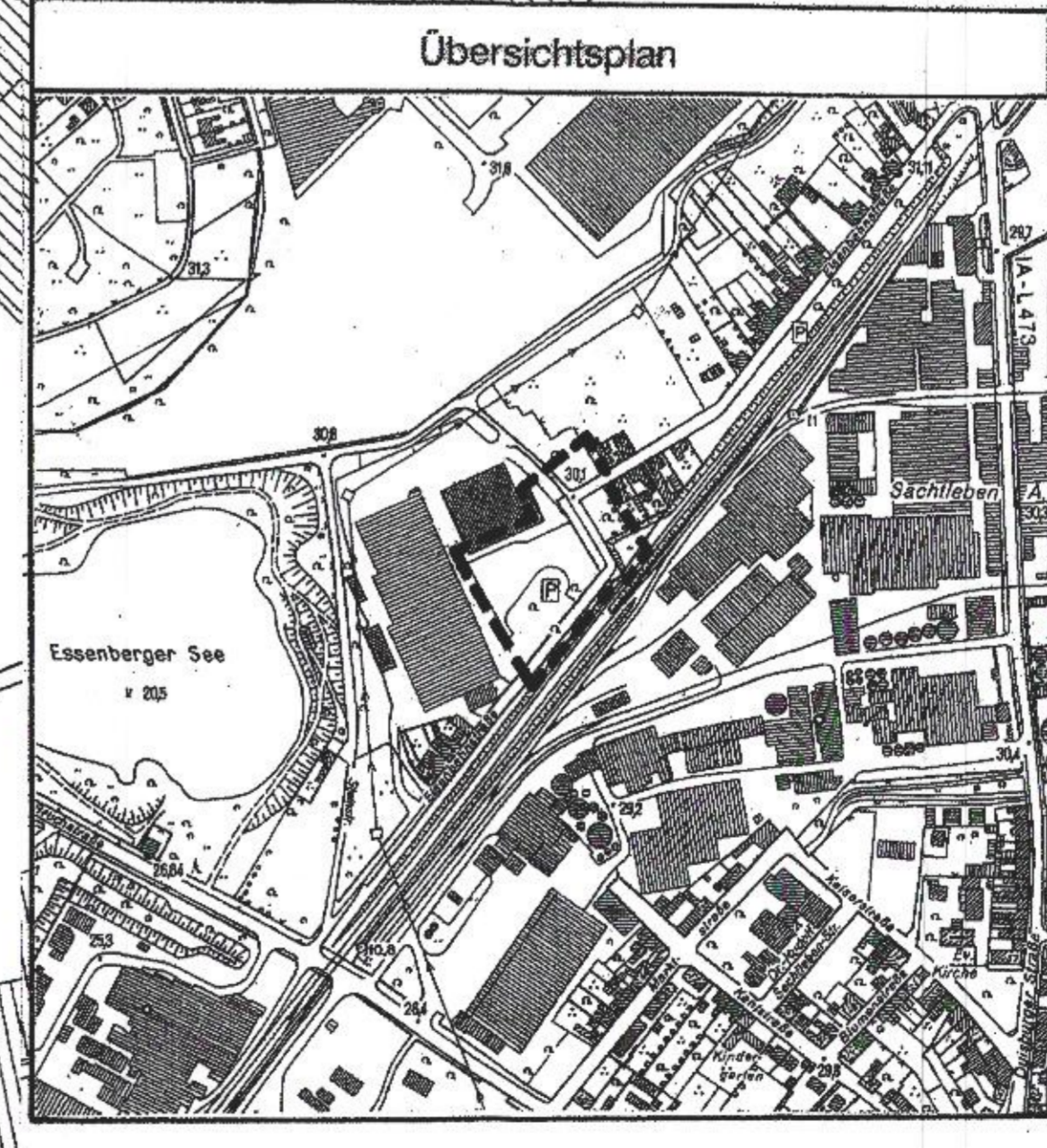
Der Rat der Stadt hat am 17.06.2011 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Duisburg, den 10.07.2012
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Lidau

Dieser Bebauungsplan - Entwurf und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.06.2011 bis 16.07.2011 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Duisburg, den 10.07.2012
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Lidau

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2012 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe als Satzung beschlossen.
Duisburg, den 10.07.2012
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Lidau

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 25.06.2012.
Duisburg, den 20.7.2012
Der Oberbürgermeister
Lidau
(Siegel)

Der Rat der Stadt hat am 25.06.2012 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 15.07.2012 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erbt. 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Duisburg, den 31.8.2012
Der Oberbürgermeister im Auftrag
Lidau
(Siegel)



DUISBURG am Rhein
Gemarkung Homberg
Flur 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 1160
- Alt-Homberg - Aufhebung von Fluchtlinien -

Für einen Bereich der Eisenbahnstraße zwischen den Häusern der Hausnummern 56 und 70

Maßstab 1 : 500

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3016).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 135), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 408).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1980 - PlanZV 80) vom 18.12.1980 (BGBl. I S. 68).
Baurecht für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 29.10.2008 (GVBl. Nr. 29 S. 844).
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement (Amt 61), 47051 Duisburg, Erbtstraße 7, Zimmer 2 und 3, an den Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr angesehen werden.

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Hauptblättern und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Duisburg, den 31. Aug. 2011
Amt für Baurecht und Bauberatung
Clas...

Es wird beabsichtigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Duisburg, den 31. Aug. 2011
Amt für Baurecht und Bauberatung
Kiesel...
Stand der Planunterlagen Januar 2011

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.
Duisburg, den 10.07.2012
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
Lidau

Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in Farbe geändert worden.
Duisburg, den
Amt für Baurecht und Bauberatung
Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement